



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 33 (S. 128-129)**
Titel **Abänderung des Arbeits- und Lohnregulativs für die Angestellten des Botanischen Gartens und Museums der Universität Zürich vom 18. Juni 1920.**
Ordnungsnummer
Datum 09.04.1925

[S. 128] Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen,
beschließt:

I. Das Arbeits- und Lohnregulativ für die Angestellten des Botanischen Gartens und Museums der Universität Zürich vom 18. Juni 1920 wird abgeändert wie folgt:

§ 7. In bezug auf Urlaub, Militärdienst, Krankheit, Tod der ständigen Angestellten sind die entsprechenden Bestimmungen der Verordnung betreffend die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 10. Juli 1924 wegleitend.

§ 10. Die Löhne werden festgesetzt wie folgt:

a) Gartenangestellte:

		Fr.
Tagelöhner (bei unverminderter Arbeitsleistung)	pro Tag	9–13
Arbeitsfrauen	jährlich	2928–4008
Gartenarbeiter		3480–4836
Gehülfen		3480–5100
Obergehülfen // [S. 129]		3780–5520

b) Museumsangestellte:

Ausläufer		2196–2736
Angestellte II. Klasse		3204–4548
Angestellte I. Klasse		3480–5100.

§ 11. Den Angestellten, die im Botanischen Garten wohnen, wird der Wert der Wohnung an der Barbesoldung in Abzug gebracht. (Siehe § 22 der Besoldungsverordnung der kantonalen Beamten und Angestellten.)

§ 13. Das Aufsteigen von der Mindest- zur Höchstbesoldung erfolgt unter Vorbehalt von § 19, Absatz 2, der Verordnung betreffend [recte: betreffend] die Amtsstellung und Besoldung der Beamten und Angestellten der Verwaltung und der Gerichte vom 10. Juli 1924 jährlich in gleichen Teilbeträgen, derart, daß mit dem Beginn des 7. Dienstjahres in der betreffenden Besoldungsklasse das Maximum erreicht ist.

II. Diese abgeänderten Bestimmungen treten mit Rückwirkung auf 1. Januar 1925 in Kraft.



III. Mitteilung an die Direktion des Botanischen Gartens, an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen, sowie Publikation im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 9. April 1925.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident:
Maurer.

Der Staatsschreiber:
Paul Keller.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.10.2015]